

Informationen für Intervisionsgruppen

Mit der Teilnahme an einer anerkannten Intervisionsgruppe können alle TeilnehmerInnen Fortbildungspunkte nach der Fortbildungsordnung der LPK RLP erwerben. Unter Intervention verstehen wir eine kollegiale Beratung, die auf Gleichrangigkeit, Freiwilligkeit und Eigenverantwortung beruht. Bei regelmäßig stattfindenden, strukturierten Intervisionssitzungen werden das Wissen und die Erfahrungen von allen genutzt und führen so zum Gewinn für den Bringer oder die Bringerin eines Falls, wodurch sich die Handlungskompetenz aller Beteiligten erweitert.

1. Voraussetzungen zur Anerkennung einer Intervisionsgruppe

- a. Der Antragsteller muss Mitglied der LPK RLP sein
- b. Der Teilnehmerkreis muss aus mind. drei Personen bestehen, die über eine Approbation als PP bzw. KJP verfügen. Zusätzlich können Teilnehmer anderer Berufe an der Intervisionsgruppe teilnehmen.
- c. Die Treffen einer Intervisionsgruppe müssen in Rheinland-Pfalz stattfinden.

2. Wie kann ich eine Intervisionsgruppe bei der LPK RLP anerkennen lassen?

Zur Anerkennung einer Intervisionsgruppe bei der LPK RLP füllen Sie bitte das entsprechende Antragsformular aus und senden es per Post an:

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz

Sie finden das Antragsformular als PDF auf unserer Homepage unter der Rubrik Psychotherapeuten/Formulare/Fortbildung.

Auf dem Formular sind alle TeilnehmerInnen der zukünftigen Intervisionsgruppe aufzuführen. Bei TeilnehmerInnen die nicht Mitglied der LPK RLP sind, ist die Angabe der Adresse und auch die Berufsbezeichnung notwendig.

Nach abgeschlossener Antragsprüfung erhalten Sie von uns eine Rückmeldung über die Anerkennung, die Mustervorlagen zum Führen der Sitzungsprotokolle sowie die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung für Gruppenmitglieder anderer Landeskammern.

3. Bezeichnung der Intervisionsgruppe

Die Intervisionsgruppe wird bei der LPK RLP durch einen Namen (meist Vor- und Nachname des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin) und eine Nummer erfasst, z.B. „Intervisionsgruppe Mustermann, Martina NR. XXXX“

4. Sitzungsprotolle

Jede Sitzung einer Intervisionsgruppe muss protokolliert werden. Protokolliert werden sollte: Datum und Zeitrahmen, Unterschriften der Anwesenden, Inhalte, Ergebnisse und/oder Empfehlungen.

Aus dem Protokoll soll hervorgehen, welche Problemstellungen bearbeitet wurden und zu welchem Ergebnis die Gruppe gelangt ist. Es soll zu erkennen sein, wie in der Gruppe gearbeitet wird.

Bitte benutzen Sie für die Sitzungsprotokolle ausschließlich die von der Kammer zur Verfügung gestellten Vorlagen.

5. Weiterleitung der Sitzungsprotokolle an die LPK RLP zur Erfassung der Fortbildungspunkte

Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin ist **verpflichtet**, Kopien der Sitzungsprotokolle gesammelt **einmal pro Jahr** bei der LPK RLP einzureichen. Dort werden dann die Fortbildungspunkte ermittelt auf und den Punktekonten der TeilnehmerInnen der LPK RLP gutgeschrieben.

Sollten zwei Jahre lang keine Sitzungsprotokolle bei der Geschäftsstelle der LPK RLP eingehen, geht die Kammer davon aus, dass die anerkannte Intervisionsgruppe nicht mehr existiert. **Die Intervisionsgruppe gilt dann automatisch als aufgelöst.** Bei Sitzungsprotokollen die älter als 2 Jahre sind und verspätet eingereicht werden, **können die Fortbildungspunkte der Teilnehmer nicht mehr gut geschrieben werden.**

6. Wer bekommt eine Teilnahmebescheinigung?

Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin ist **verpflichtet**, den IntervisionsgruppenteilnehmerInnen eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Eine Blanko-Teilnahmebescheinigung erhalten alle AntragstellerInnen per Email als PDF. Dort sind der Name des Mitglieds sowie das Datum und der Zeitrahmen der Sitzungen zu dokumentieren. Zudem muss die Bescheinigung unterschrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch die GruppenteilnehmerInnen anderer Landeskammern ihre Fortbildungspunkte erhalten.

7. Was tun, wenn sich die Zusammensetzung einer Intervisionsgruppe ändert?

Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin ist **verpflichtet**, die LPK RLP unverzüglich über Änderungen der Zusammensetzung der Intervisionsgruppe (also darüber, ob ein Mitglied ausscheidet oder ein Neues aufgenommen wird) zu informieren.

8. Schweigepflicht

Selbstverständlich gilt auch für die Intervisionsgruppen die Einhaltung Schweigepflicht, wie in der Berufsordnung der LPK RLP aufgeführt.

9. Was tun, wenn sich eine Gruppe auflöst?

Möchte sich eine Gruppe auflösen, ist der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin **verpflichtet**, dies der LPK RLP **unverzüglich** mitzuteilen.

10. Rücknahme der Anerkennung

Die LPK RLP kann die Anerkennung einer Intervisionsgruppe zurück nehmen, wenn:

- die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung bei Antragstellung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.
- der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin oder einzelne Gruppenmitglieder gegen Bestimmungen der Fortbildungs- bzw. Berufsordnung verstoßen haben.
- die Auflagen zur Dokumentation und zum Aushändigen der Teilnahmebescheinigung nicht eingehalten werden.

11. Haben Sie Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz unter der Telefonnummer: 06131-93055-16 oder per Email an service@lpk-rlp.de

Wir beantworten Ihre Fragen gerne!